

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2022)

zum Thema:

Fallzahlen bei der Behandlung mit Pubertätsblockern

und **Antwort** vom 27. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14290

vom 13. Dezember 2022

über Fallzahlen bei der Behandlung mit Pubertätsblockern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Fallzahlen bei der Behandlung mit Pubertätsblockern in den letzten 10 Jahren in Berlin entwickelt?
2. Wie viele Prozent der mit Pubertätsblockern behandelten Jugendlichen waren weiblich und wie viele männlich? (Bitte jeweils pro Jahr für die letzten 10 Jahre angeben.)

Zu 1. und 2.:

Die Behandlung mit Pubertätsblockern erfolgt nach individueller fachärztlicher Indikationsstellung, Aufklärung und Einverständnis und unterliegt keiner speziellen Dokumentations- oder Registerpflicht. Da das Anwendungsgebiet der verwendeten Wirkstoffe auch die Pharmakotherapie von Personen mit endokrinologischen Erkrankungen umfasst, liegen dem Senat keine Kenntnisse über Fallzahlen und Geschlechterverhältnis bei der Behandlung mit Pubertätsblockern in Berlin vor.

3. Gibt es gesetzliche Regelungen zu einem Mindestalter der Kinder und Jugendlichen bei der Behandlung mit Pubertätsblockern? Was ist dazu in welchen Verordnungen ausgeführt?

Zu 3.:

Bei Jugendlichen ab 14 Jahren gelten die üblichen bei der medizinischen Behandlung von Personen mit eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit bestehenden Regelungen.

4. Wie alt waren die Kinder und Jugendlichen jeweils beim Beginn der Behandlung mit Pubertätsblockern? (Bitte sinnvoll statistisch auflisten und nach männlich und weiblich trennen, z.B. 10 Jahre XX %, 11 Jahre YY % usw.)

Zu 4.:

Hierzu liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

5. Über wie viele Jahre müssen Pubertätsblocker eingenommen werden?

Zu 5.:

Dies ist ein Sachverhalt aus der individuellen medizinischen Versorgung, der nicht zum Verantwortungsbereich des Senats gehört.

6. Ist bei allen Fällen der Behandlung mit Pubertätsblockern bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung für den Beginn der Behandlung? Unter welchen Bedingungen kann die Einwilligung der Erziehungsberechtigten umgangen werden?

Zu 6.:

Dies ist ein Sachverhalt, der nicht zum Verantwortungsbereich des Senats gehört.

Berlin, den 27. Dezember 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung